



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
ABTEILUNGSLEITERIN 2

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart 14. März 2023
Durchwahl +49 (711) 126-2666
Aktenzeichen UM25-8973-36/1/1
(Bitte bei Antwort angeben!)

Mehrfertigung Kultusministerium

Gewerbeabfallverordnung; Einhaltung in Schulen

Anlagen
Vorlage Dokumentationspflichten
Leitfaden
Schema 1 Dokumentationspflichten
Schema 2 Dokumentationspflichten

Sehr geehrter Schulträger,

immer wieder erreichen uns auch aus den Schulen Anfragen zur richtigen Abfalltrennung und Entsorgung in Schulen. Wir freuen uns über das Interesse und die Sensibilisierung für dieses wichtige Thema und insbesondere über engagierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler.

Für die Abfallentsorgung in Schulen und öffentlichen Einrichtungen generell gelten wie für Gewerbebetriebe teilweise andere Regeln als für häusliche Abfälle, was vielen Schulen noch nicht bewusst ist. Denn die Abfälle, die in Ihrer Schule anfallen, unterliegen im Gegensatz zu häuslichen Abfällen der Gewerbeabfallverordnung.

Diese verlangt bei gewerblichen Siedlungsabfällen, strenger als bei häuslichen Abfällen, die getrennte Sammlung von sieben Abfallfraktionen, soweit diese in nicht nur un-

erheblicher Menge anfallen. Hierbei handelt es sich um die Fraktionen Papier/Pappe/Karton (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle. Diese Fraktionen müssen, soweit möglich, getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden. Diese Regelungen wurden deshalb so deutlich gefasst, weil bislang die gewerblichen Abfälle in großem Umfang einfach nur in vermischter Form energetisch verwertet wurden. Wertvolle recyclebare Rohstoffe wurden dadurch vergeudet. Eine gut funktionierende Kreislaufwirtschaft mit möglichst hohem Recyclinganteil ist jedoch – neben der Abfallvermeidung – eine wichtige Voraussetzung, um die Transformation in eine nachhaltigere, ressourcenschonende und klimaneutrale Zukunft zu gestalten. Dabei ist eine möglichst optimale Sortierung der Abfallströme von Beginn an von entscheidender Bedeutung.

Sollten in Ihrer Schule Bau- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich sein, so haben Sie als Schulträger darüber hinaus darauf zu achten, dass bei den Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Fraktionen getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließl. Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Anders als in privaten Haushalten muss die getrennte Erfassung zudem dokumentiert werden. Sie als Schulträger müssen allerdings nur einmalig bzw. bei wesentlichen Änderungen eine Dokumentation erstellen und können hierbei die beigefügte Vorlage verwenden und diese durch Fotos, Lagepläne der Abfallbehälter, Lieferscheine des Entsorgungsunternehmens etc. ergänzen. Gerne können Sie sich dabei auch an unserem Musterbeispiel orientieren. Die Dokumentation dient dazu, der Abfallrechtsbehörde die Kontrolle zu erleichtern und ist zu diesem Zweck drei Jahre lang aufzubewahren. Sie kann von den Abfallrechtsbehörden jederzeit auch in elektronischer Form, beispielsweise per E-Mail, angefordert werden.

Können Abfälle nicht getrennt erfasst werden, weil dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (was in der Regel in den Schulen selten begründbar sein dürfte)¹, müssen sie an eine geeignete Vorbehandlungsanlage bzw. im Fall von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an eine geeignete Aufbereitungsanlage abgegeben werden und dürfen nicht einfach einer thermischen Müllbehandlungsanlage zugeführt werden.

Die Geltendmachung solcher Ausnahmen muss jedoch von Ihnen als Schulträger begründet und dokumentiert werden, ebenso wie die Abgabe an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage.

Von der Abgabe der Abfallgemische an eine geeignete Vorbehandlungsanlage darf nur dann abgewichen werden, wenn Ihre Schule als Abfallerzeuger eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Prozent erzielt oder wenn die Behandlung des Gemischs ausnahmsweise technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist – erst dann ist die energetische Verwertung die nächste gebotene Verwertungsform.

Auch die Einhaltung dieser Vorgaben ist von Ihnen als Schulträger zu dokumentieren.

Sofern Sie für Ihre Beseitigungsabfälle (= Abfälle, die nicht verwertet werden können) einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 7 Abs. 2 GewAbfV) nutzen, ist darauf zu achten, dass diese Nutzung nicht von der Vorbehandlungspflicht befreit. In den Abfallbehälter dürfen nur Beseitigungsabfälle geworfen werden. Sofern darüber hinaus auch verwertbare Abfälle dorthinein geworfen werden, sind diese Abfallgemische grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Sie als Schulträger sind somit in erster Line für die Einhaltung und Umsetzung der Getrenntsammlungs-, Vorbehandlungs-/Aufbereitungs-, Verwertungs- sowie Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zuständig.

¹ Eine technische Unmöglichkeit kommt z. B. in Betracht, wenn ausnahmsweise kein ausreichender Platz zum Aufstellen der Abfallbehälter vorhanden ist oder wenn der Einwurf bei öffentlich zugänglichen Abfallbehältern nicht hinreichend gesteuert werden kann. Allerdings kann eine höhere Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zur Abfalltrennung auch durch gezielte Informationen wie Hinweistafeln und Diskussionen im Unterricht erzielt werden. Auch bringt die heutige Generation ein großes Problembewusstsein in Sachen Umweltschutz und Nachhaltigkeit mit und ist bereits von Zuhause mit der Abfalltrennung vertraut.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kommt insbesondere bei einer sehr geringen Abfallmenge in Betracht, wenn die Kosten der getrennten Sammlung sehr hoch wären. Als Orientierungswert kann hierbei der Anfall einer bestimmten Abfallfraktion (z. B. Bioabfälle) von weniger als 10 Kilogramm pro Woche gelten.

Darüber hinaus ist jede Schule als Abfallerzeuger im Sinne der Gewerbeabfallverordnung anzusehen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die Getrenntsammlungspflicht gewerblicher Siedlungsabfälle in ihrem Schulbetrieb tatsächlich eingehalten und umgesetzt wird. Zur Implementierung eines entsprechenden Getrenntsammlungskonzepts können sie beispielsweise auch ihre Fachschaften und Abteilungsleitungen einbinden. Sicherlich fallen den Schulleiterinnen und Schulleitern ebenfalls gute Möglichkeiten ein, ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Erziehungsauftrags hinsichtlich des Getrenntsammlungskonzepts zu informieren oder diese sogar bei der Implementierung mit einzubeziehen.

Weitere Informationen können Sie dem beigefügten Informationsmaterial entnehmen oder von Ihrer Abfallrechtsbehörde vor Ort erhalten.

In Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Adressaten der Gewerbeabfallverordnung, sollte bei einem nicht rechtskonformen Vorgehen umgehend nachgebessert und eine flächendeckend korrekte Entsorgung dauerhaft sichergestellt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung von Umweltverbänden und der Wirtschaft äußerst kritisch verfolgt und öffentlich kommentiert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin